

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14901/059-2017
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMJ-S318.039/0002-IV 1/2017	Dr. Wolfgang Koizar	12197	28. März 2017	

Betrifft
 Strafgesetznovelle 2017

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 28. März 2017 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Strafgesetznovelle 2017), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches):

Zu Z 13 (§ 246a – Staatsfeindliche Bewegungen):

Zu Abs. 1 fällt auf, dass die in den Erläuterungen angesprochene „objektive Bedingung“ der tatsächlichen Ausführungshandlung im Gesetzestext insofern relativiert werden dürfte, als die Ausführungshandlung gegenüber einer Behörde sich „für diese eindeutig“ manifestieren muss.

Zu Abs. 2 fällt auf, dass – im Gegensatz zu dieser Bestimmung – in § 246 Abs. 2 StGB (Staatsfeindliche Verbindungen) die Begehungsformen der Unterstützung einer staatsfeindlichen Verbindung durch Geldmittel oder in sonstiger erheblicher Weise in gleichem Maß unter Strafe gestellt wird, wie die in Abs. 1 leg. cit. genannten Begehungsformen.

Zu Abs. 5 wäre zu prüfen, ob diese Bestimmung in § 247 StGB (Tätige Reue) aufgenommen werden sollte.

Zusätzlich stellen sich die Fragen des Verhältnisses von § 246a zu § 314 StGB (Amtsanmaßung) sowie einer Aufnahme dieser Bestimmung in § 64 StGB (Strafbare Handlungen im Ausland, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden).

Zu Z 15 (§ 270a – Tätlicher Angriff auf ein mit der Kontrolle oder Lenkung eines Massenbeförderungsmittels betrautes Organ):

Es sollte geprüft werden, ob die Anführung dieses Straftatbestandes im 19. Abschnitt (Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt) richtig systematisch eingereiht ist.

Zu dieser Bestimmung wird auch auf einen Fehler im Rahmen der Textgegenüberstellung hingewiesen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur